



ASTTI

Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband
Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes
Associazione Svizzera Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazione Svizzera dalle Traduttori, Terminologi ed Interpreti

Entschädigungsreglement

vom 26. April 2025

*Die Generalversammlung,
gestützt auf Art. 14 Buchstabe e und Art. 30 Abs. 2 der Statuten des ASTTI,
erlässt das vorliegende Entschädigungsreglement:*

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Titel I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Einzelheiten für die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand beauftragten Verbandsmitglieder fest.

² Vorbehaltlich Art. 14 Buchstabe e der Statuten liegt die Entschädigung in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Vorstands und unter der Kontrolle der Präsidentin bzw. der Co-Präsidentinnen.

³ Jede im Sinne dieses Reglements entschädigungsberechtigte Person kann auf die vorgesehene Entschädigung ganz oder teilweise verzichten.

Art. 2 Definitionen

¹ Die Entschädigungen gelten für freiwillig geleistete Dienste, die den Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen.

² Unter die beruflichen Leistungen fallen folgende Tätigkeiten: Übersetzungs-, Revisions- und Dolmetschleistungen sowie redaktionelle und terminologische Arbeiten.

Titel II. Entschädigung

Kapitel 1 Berufliche Leistungen

Art. 3 Grundsatz

Die in Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements genannten beruflichen Leistungen werden in erster Linie von Vollmitgliedern (zertifiziert oder angestellt) durchgeführt und nur in begründeten Ausnahmefällen an assoziierte Mitglieder übertragen. Können die Leistungen nicht von Mitgliedern erbracht werden, kann der Verband sie an externe Unternehmen oder Dienstleistungserbringer delegieren und die Entschädigung vertraglich festlegen. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder entscheiden von Fall zu Fall über die Auftragsvergabe und vertraglichen Modalitäten.

Art. 4 Entschädigung

¹ Die Entschädigungen für berufliche Leistungen werden fallweise vereinbart.

² Die Entschädigung für Übersetzungsleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und beträgt höchstens CHF 2.50 pro Standardzeile zu 55 Anschlägen.

³ Die Entschädigung für Revisionsleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und beträgt höchstens CHF 90.– pro Stunde.

⁴ Die Entschädigung für Dolmetschleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und beträgt höchstens CHF 900.– pauschal inkl. Spesen pro Tag und Person.

⁵ Die Entschädigung für Terminologieleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und beträgt höchstens CHF 90.– pro Stunde.

⁶ Die Entschädigung für redaktionelle Arbeiten wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und beträgt höchstens CHF 90.– pro Stunde.

⁷ Die Entschädigung muss spätestens drei Monate nach Vollbringung der Einzelleistung beim Sekretariat eingefordert werden.

Art. 5 Liste der Anbieterinnen

¹ Der Vorstand wählt die Mitglieder, die er beauftragen will, nach freiem Ermessen aus und führt eine Liste der Anbieterinnen.

² Mitglieder, deren Leistung unbefriedigend ist (Qualität, Termine, Verfügbarkeit), werden entsprechend informiert und von der Liste der Freiwilligen gestrichen.

Kapitel 2 Übertragene Aufgaben für den ASTTI

Art. 6 Grundsatz

¹ Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen und an ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen und Kommissionen übertragen.

² Die Entschädigung für solche übertragenen Aufgaben innerhalb des ASTTI soll einheitlich und transparent erfolgen.

Art. 7 Entschädigung

Jede Entschädigung für eine durch den Vorstand übertragene Aufgabe wird im Voraus auf Grundlage eines Zeitbudgets und einer Pauschale vereinbart.

Art. 8 Entschädigung Expertinnen für die Zertifizierung

Im Rahmen der Zertifizierung erhält die Expertin für jede Prüfung von Übersetzungen in einer Sprachkombination eine Pauschale in Höhe von CHF 100.–.

Art. 9 Entschädigung der Regionalgruppenleiterinnen

Für die Veranstaltung von Regionalgruppentreffen erhalten die Regionalgruppenleiterinnen jeweils per Ende Jahr eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 300.– (respektive CHF 150.– pro Person bei zwei oder mehr Leiterinnen).

Art. 10 Entschädigung für Mitglieder der Weiterbildungskommission

¹ Die Mitglieder der Weiterbildungskommission erhalten für die Planung, Durchführung und Organisation von Kursen und Weiterbildungsangeboten wie folgt eine Pauschale:

- eine bis zweistündige Weiterbildungsveranstaltung: CHF 200.–;
- eine zwei- bis vierstündige Weiterbildungsveranstaltung: CHF 400.–;
- eine vierstündige bis ganztägige Weiterbildungsveranstaltung: CHF 600.–.

² Allfällige Spesen und Auslagen werden separat über das entsprechende Spesenformular abgerechnet.

Art. 11 Entschädigung der Dozentinnen eines Weiterbildungskurses

Die Entschädigung der Dozentinnen, die Mitglieder des ASTTI sind, wird von der Weiterbildungskommission je nach Dauer und Umfang der Weiterbildung festgelegt. Die Entschädigung für die Arbeit für den Verband soll um circa ein Drittel tiefer liegen als eine marktgerechte Entschädigung.

Art. 12 Entschädigung der Revisionsstelle

¹ Wird die Verbandsrechnung durch eine interne Revisionsstelle geprüft, erhalten die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder für diese Aufgabe eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 100.– pro Person.

² Diese Entschädigung wird den Revisorinnen ausgezahlt, sobald sie dem Vorstand ihren Prüfungsbericht vorgelegt haben.

Kapitel 3 Entschädigung des Vorstands

Art. 13 Grundsätze

¹ Die Mitglieder des Vorstands werden für den Arbeitsaufwand und die Verantwortung ihrer Funktion entschädigt.

² Ihr Anspruch besteht, solange sie ihr Amt als gewähltes bzw. kooptiertes Vorstandsmitglied ausüben.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung des Vorstands umfasst Folgendes:

- a) die kostenlose Teilnahme an der Mahlzeit nach der Generalversammlung;
- b) die kostenlose Teilnahme an *équivalences* und an anderen vom Verband veranstalteten Tagungen und Konferenzen;
- c) ein Halbtax-Abonnement der SBB (oder der entsprechende Gegenwert bei Besitzerinnen eines Generalabonnements);
- d) eine Pauschale gemäss Art. 15.

Art. 15 Pauschalen

¹ Jedes Vorstandsmitglied erhält folgende Pauschale:

- eine Grundpauschale in Höhe von CHF 700.– pro Berichtszeitraum oder
- eine Pauschale in Höhe von CHF 1000.–, wenn es an mindestens drei Vierteln der ordentlichen Vorstandssitzungen und -klausuren des jeweiligen Berichtszeitraums teilgenommen hat.

Als Berichtszeitraum gilt der Einjahreszeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.

² Die Präsidentin erhält pro Berichtszeitraum zusätzlich CHF 300.– respektive CHF 150.–, wenn eine Co-Präsidentschaft eingerichtet wurde. Vizepräsidentinnen erhalten zusätzlich jeweils CHF 100.–.

³ Auf Grundlage der Protokolle führt das Sekretariat Buch über die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen und -klausuren. Nach Freigabe durch die Präsidentin respektive die Co-Präsidentinnen wird die Pauschale jedem Vorstandsmitglied jeweils am Ende des Berichtszeitraums vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung ausbezahlt.

Titel III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung

Durch dieses Reglement wird das Entschädigungsreglement des ASTTI vom 24. April 2021 aufgehoben.

Art. 17 Sprachversionen

Die deutsche und französische Version des vorliegenden Reglements sind gleichwertig und gleichermassen verbindlich.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung am 26. April 2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

² Jede Änderung am vorliegenden Reglement fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung des ASTTI.